

Inhalt

10. 3. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans XVII-VE 2 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Lichtenberg	222
	2130-3-103	
18. 3. 2005	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XV-27/13 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke	223
22. 3. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-182 d im Bezirk Reinickendorf	223
1. 4. 2005	Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung-IndV) 753-1-4	224
11. 4. 2005	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Widerspruchsverfahren in juristischen Staatsprüfungen (Widerspruchsgebührenordnung juristische Prüfungen - JurPrüfWiGebO)	226
12. 4. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	226
	1130-1-2	
13. 4. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-5 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow	227
11. 4. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	228
	2251-2g-1	

Verordnung

über die Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans XVII-VE 2 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Lichtenberg

Vom 10. März 2005

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 243 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2424) und in Verbindung mit § 11b Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 10. Oktober 1999 (GVBl. S. 554) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

Der Vorhaben- und Erschließungsplan XVII-VE 2 vom 14. August 2001 mit Deckblatt vom 26. April 2004 für das Grundstück Landsberger Allee 358 (West) im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Lichtenberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Vorhaben- und Erschließungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, im Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Vorhaben- und Erschließungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, im Fachbereich Stadtplanung sowie beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 9 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 10. Oktober 1999 (GVBl. S. 554) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. März 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

L o m p s c h e r
Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung

Verordnung**über die Verlängerung der Veränderungssperre XV-27/13 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke**

Vom 18. März 2005

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 27. Oktober 2003 (GVBl. S. 518) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 5. Mai 2006 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. März 2005

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht	Schmitz
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-182 d im Bezirk Reinickendorf**

Vom 22. März 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-182 d vom 13. August 2001 für die Grundstücke Kurt-Schumacher-Damm 36/38 und 42 sowie einen Teilabschnitt des Kurt-Schumacher-Damms im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2005

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung
über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleitungsverordnung – IndV)

Vom 1. April 2005

Auf Grund des § 29a und des § 68 Abs. 2 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2005 (GVBl. S. 106), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, ausgenommen häusliches Abwasser und Niederschlagswasser, in öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser, für das in der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung Anforderungen festgelegt sind, gelten diese und die allgemeinen Anforderungen und Regelungen der Abwasserverordnung.

(2) Soweit nach Absatz 1 keine Anforderungen zu stellen sind, ist die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Abwasser, für das nach § 2 Abs. 1 Anforderungen bestimmt sind, darf nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Soweit keine Anforderungen nach § 2 Abs. 1 vorliegen, besteht eine Genehmigungspflicht dann, wenn im Abwasser die in der Anlage aufgeführten Stoffe bzw. Stoffgruppen eingeleitet werden, an dem Ort vor der Vermischung des Abwassers die in der Anlage genannte parameterbezogene Konzentration erreicht wird und der tägliche Abwasseranfall insgesamt mindestens zwanzig Kubikmeter beträgt.

(3) Der Antrag auf Genehmigung der Abwassereinleitung ist mindestens drei Monate vor Beginn der Einleitung bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt schriftlich zu stellen. Der Antrag ist durch eine kurze Darstellung des Sachverhalts unter Beifügung aller zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) zu ergänzen. Unvollständige oder mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer vom örtlich zuständigen Bezirksamt gesetzten Frist behebt.

§ 4

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen oder gleichwertigen Einrichtungen zur Minderung der Schadstofffracht, die gemäß § 38 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes der Bauart nach zugelassen sind und bei denen entsprechend dieser Zulassung die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 als eingehalten gelten, ist an Stelle der Genehmigung vor Beginn der Einleitung eine Anzeige an das örtlich zuständige Bezirksamt erforderlich. Die Anzeige hat mit eingeführten Vordrucken zu erfolgen.

(2) Bei anzeigepflichtigen Einleitungen sind die Abwasserbehandlungsanlagen von sachverständigen Stellen vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf ihre Dichtheit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese. Die Prüfberichte sind innerhalb von vier Wochen nach durchgeführter

Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von der sachverständigen Stelle an das örtlich zuständige Bezirksamt zu übersenden. Werden in dem Prüfbericht Mängel der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt, so hat der Betreiber der Anlage diese spätestens bis zum Ablauf der durch die sachverständige Stelle vorgeschlagenen Frist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern vom örtlich zuständigen Bezirksamt keine andere Frist zur Mängelbeseitigung festgesetzt worden ist. Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln hat der Betreiber der Anlage innerhalb von vier Wochen nach Mängelbeseitigung eine Nachprüfung durch eine sachverständige Stelle durchführen zu lassen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.

§ 5

Sachverständige Stellen

(1) Sachverständige Stellen zur Überwachung der von der Genehmigungspflicht befreiten Einleitungen werden, auch soweit sie ihren Sitz außerhalb des Landes Berlin haben, von der Wasserbehörde auf Antrag anerkannt.

(2) § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 6. März 1995 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), gilt entsprechend. Abweichend hiervon gilt die Anerkennung einer sachverständigen Stelle durch ein anderes Bundesland nur, wenn diese gleichwertig ist und die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mindestens zweihundertfünfzigtausend Euro beträgt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Wer Abwasser, dessen Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage einer Genehmigung bedarf, einleitet, hat Abwasserproben auf seine Kosten entsprechend den Vorgaben der Genehmigung von einem von der Wasserbehörde anerkannten Untersuchungslabor entnehmen und nach den entsprechend § 4 der Abwasserverordnung maßgeblichen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren auf die betreffenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen. Das Abwasser ist hierzu an den im Genehmigungsbescheid festgelegten Probenahmestellen zu entnehmen.

(2) Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von vier Wochen nach Probenahme dem örtlich zuständigen Bezirksamt vorzulegen.

(3) Die Befugnis des örtlich zuständigen Bezirksamtes, im Einzelfall weitere Untersuchungen oder technische Untersuchungseinrichtungen nach §§ 29b, 29c und 68 Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Anforderungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben Anforderungen, die die Berliner Wasserbetriebe (BWB) den Einleitern von Abwasser in die öffentliche Kanalisation in ihren Einleitbedingungen aufgeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 104 Abs. 1 Nr. 4a des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abwasser ohne Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder gegen vollziehbare Nebenbestimmungen einer Genehmigung verstößt,

2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 5 2. Halbsatz, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3, als Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage einen Prüfbericht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder durch eine sachverständige Stelle vorlegen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3, festgestellte Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beseitigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3, eine Prüfung oder Nachprüfung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführen lässt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Abwasseruntersuchung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführen lässt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 als Einleiter von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein Untersuchungsergebnis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Für bestehende Einleitungen, die nach § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1991 (GVBl. S. 74), bereits genehmigt worden sind, bestimmen sich die Anforderungen nach dem Inhalt der Genehmigung.

(2) Absatz 1 gilt auch für bestehende Einleitungen, für die nach § 4 Abs. 1 eine Genehmigung nicht mehr erforderlich ist. Diese Einleitungen müssen bis zum Ablauf des in der Genehmigung bestimm-

ten Zeitraumes bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt angezeigt werden, sofern die Einleitungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden sollen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Zeit bis zur Anerkennung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sind die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 durch betreiberunabhängige fachkundige Personen durchzuführen, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis (Zertifikat für Fachkunde entsprechend den jeweils gültigen Regeln der Technik für die Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen bei anzeigepflichtigen Einleitungen),
2. Einsatz der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Regeln der Technik sowie
3. Erstellung eines Prüfberichts entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Regeln der Technik beziehungsweise eines eingeführten Vordruckes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1991 (GVBl. S. 74), außer Kraft.

Berlin, den 1. April 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Anlage zu § 3 Abs. 2

Stoff oder Stoffgruppe	Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht mg/l Konzentration
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5
Arsen in der Originalprobe	0,05
Blei in der Originalprobe	0,2
Cadmium in der Originalprobe	0,02
Chlor, insgesamt	0,2
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan – gerechnet als Chlor)	0,1 in der Summe der Einzelstoffe
Chrom in der Originalprobe	0,2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1
Kupfer in der Originalprobe	0,3
Nickel in der Originalprobe	0,2
Quecksilber in der Originalprobe	0,005
Silber in der Originalprobe	0,1
Zink in der Originalprobe	0,5

Die Schwellenwerte beziehen sich auf die nach § 4 AbwV maßgeblichen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren.

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für Widerspruchsverfahren
in juristischen Staatsprüfungen (Widerspruchsgebührenordnung
juristische Prüfungen – JurPrüfWiGebO)

Vom 11. April 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Juni 2004 (GVBl. S. 237), wird verordnet:

§ 1

Soweit ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt erfolglos bleibt, dem die Bewertung von Prüfungsleistungen durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in der ersten juristischen Staatsprüfung, der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung zugrunde liegt, erhebt das Prüfungsamt für das Widerspruchsverfahren die nachfolgenden Gebühren:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für das Verfahren | 25 Euro, |
| 2. für jede Aufsichtsarbeit, die auf Verlangen des Prüflings nachkorrigiert wird, | 40 Euro, |
| 3. für die Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung je Prüfungsabschnitt insgesamt für die Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung jedoch höchstens | 25 Euro,
50 Euro. |

§ 2

Das Widerspruchsverfahren bleibt gebührenfrei, wenn der Widerspruch vor Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers zurückgenommen wird.

§ 3

Die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren richtet sich nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht, wenn der Widerspruch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben worden ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin S c h u b e r t

Erste Verordnung
zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 12. April 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121) wird die Angabe „(5. Mai)“ durch die Angabe „(9. Mai)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. April 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
 Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
 Senator für Inneres

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-5
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Vom 13. April 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-5 vom 12. März 2004 für die Grundstücke Marienfelder Chaussee 135/149, Wingerter Straße 2/10 und Ostheimer Straße 3 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. April 2005

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h o w s k y
Bezirksbürgermeister

V o g e l s a n g
Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl. S. 82) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag entsprechend seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2005 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. April 2005

Der Regierende Bürgermeister

In Vertretung

André S c h m i t z